Bundesrat Drucksache **146/1/93**

27.04.93

Empfehlungen

der Ausschüsse

EG - AS - G - In - Wi

zu Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 07. Mai 1993

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über Unfälle in Haushalt und Freizeit

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

KOM(93) 18 endg.; Ratsdok. 4861/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Gesundheitsausschuß (G) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Entscheidungsvorschlag

EG
Wi

1. Der Bundesrat sieht keine Notwendigkeit für eine Fortsetzung des gemeinschaftlichen Informationssystems über Unfälle in Haushalt und Freizeit.

EG
AS
G

2. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß ein solches System auf gemeinschaftlicher Ebene nicht eingerichtet wird.

EG
Wi

3. Der Bericht der EG-Kommission über die Erfahrungen in den vergangenen fünf Jahren zeigt, daß ein derartiges System allenfalls geeignet ist, auf nationaler Ebene evtl. vorhandene Informationsdefizite aufzuzeigen. Insoweit hat

Ausgeliefert am 27. APR. 1993

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, 5300 Bonn 2
Telefon (0228) 36 35 51, Telefax (0228) 36 12 75
ISSN 0720-2946

das Demonstrationsvorhaben sein Ziel erreicht und bedarf keiner Verlängerung.

Das Informationssystem ist jedoch nicht geeignet, ausreichend gesicherte Daten für Gemeinschaftsaktionen zu liefern. Insbesondere sind keine Erkenntnisse zu erwarten, die den Anforderungen an repräsentativ erhobene statistische Daten entsprechen, wie sie Rechtsetzungsvorhaben der Gemeinschaft, etwa im Bereich der Gerätesicherheit, zugrunde gelegt werden müssen. Jedenfalls dürfte der zu erwartende Nutzen den Aufwand, der mit der vorgeschlagenen Datenerhebung und den umfangreichen Berichtspflichten verbunden sein wird, nicht rechtfertigen.

EG AS G

4. In Anbetracht der geringen Anzahl erfaßter Unfälle, die sich auf Mängel an Konsumgütern zurückführen lassen, ist die Einrichtung eines solchen Systems auf EG-Ebene nicht als zweckmäßig anzusehen. Außerdem verstößt die Einrichtung eines EG-weiten Informationssystems gegen das Subsidiaritätsprinzip.

B

5. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.